

bald eng genug machen¹. Graf Albrecht ging rasch und bereitwillig auf diese Anregung des Beamten ein. Dennoch mahnt er zur Ruhe. Er hoffe, dem Prädikanten bei seinem „abscheulichen feyerischen wert“ bald begegnen zu können. Man sollte jedoch in den Beschwerden an den Markgrafen keine weitere Erbitterung hervorrufen. In einem zweiten Schreiben wiederholt er seinen Auftrag, den Prädikanten mit glimpflichen Mitteln „abzuschaffen“, um die Ruhe im Prectal endlich wieder gründlich herzustellen². Der Erfolg, der diesen Bemühungen beschieden war, steht allerdings im umgekehrten Verhältnis zu der Heftigkeit, mit der der Angriff beschloffen wurde. Jedenfalls berichten die Amtsleute am 4. Dezember 1590 recht resigniert, daß der Prädikant mit seinem Predigen fortfahre³. Man darf hierbei nicht übersehen, daß er sich des starken Schutzes, den ihm die Autorität des markgräflichen Wohlwollens verlieh, recht bewußt war. Auffällig ist allerdings, welch großer Zurückhaltung sich Baden dem Regierungspartner gegenüber bei diesem unerquidlichen Streite befleißigte. Offenbar sah man in Emmendingen und bei der badischen Regierung den kommenden Dingen mit mehr Ruhe entgegen als in Haslach. Wie die Folgezeit lehrt, durchaus mit Recht.

Alle Anstrengungen Sürstenbergs, die Glaubensspaltung rückgängig zu machen, scheiterten. Insbesondere gelang es dem katholischen Inhaber der Herrschaft nicht, den als hauptsächlichstes Übel empfundenen Prädikanten aus dem Tale zu vertreiben. Unversucht hat man von dieser Seite nichts gelassen, dem Prediger sein Leben zu vergällen. Das mehrfach angerufene Reichsstammergericht hüllte sich in sein bewährtes, tiefes Schweigen. Auch die Beziehungen Sürstenbergs zum kaiserlichen Hof nach Wien vermochten dem Vorgehen des Markgrafen keinen Abbruch mehr zu tun. Der Prädikant blieb im Prectal. Die Glaubensspaltung wurde immer mehr endgültig vollendete Tatsache.

Äußerlich hat mit den Versuchen des heißblütigen Grafen Albrecht, dem Prediger das Leben im Prectal zu verleiden, die Auseinandersetzung mit Baden ihren Abschluß gefunden. Sürstenberg konnte sich jedoch mit den nun einmal bestehenden Verhältnissen auch in der Folgezeit nie völlig abfinden. Immer wieder machte es den Versuch, der lutherischen Religion im Prectal das Ende zu bereiten. An Anfeindungen des Predigers und mittelbar auch der Mitherrschaft hat es dabei häufig nicht gefehlt. Ein sürstenbergischer Amtsbericht von 1640 nennt den Prediger einen „Auspiäer und Zeitungs-schreiber“ und empfiehlt, die guten Beziehungen des gräflichen Hauses Sürstenberg zum kaiserlichen Hofe zur endgültigen Beseitigung des lästigen Konkurrenten zu benützen. Der Kampf war vergebens.

* * *

Der Glaubensstreit im Prectal war ein solcher zwischen den Inhabern der Herrschaft. Wir haben mehrfach betont, daß die Untertanen bei den gegenseitigen Auseinandersetzungen wesentlich untätig blieben. Was brachte aber den-

¹ Mitteilg. a. d. f. Archiv II, 778 (1590, 28. Oktober); Kojt, Die kirchenrechtlichen Verhältnisse a. a. O. S. 26.

² Mitteilg. a. d. f. Archiv II, 782, 1 (1590, 27. November).

³ Mitteilg. a. d. f. Archiv II, 784 (1590, 4. Dezember).

noch der Streit zwischen den Herrschaftsinhabern um die Staatsreligion an praktischen Folgen der Talgemeinde? Wenn man bedenkt, daß ein Nebeneinander zweier Religionen tatsächlich bestand, so widerspricht dies dem im 16. Jahrhundert ausgebildeten Grundsatz, daß der Landesherr die Religion der Untertanen zu bestimmen habe. Die fortdauernde Geltung zweier Bekenntnisse in dem kleinen Herrschaftsgebiet mußte so zur praktischen Aufhebung des landesherrlichen Reformationsrechtes führen.

Es liegt auf der Hand, daß Baden mit der Einführung der Reformation im Prectal nicht etwa nur das Ziel verfolgte eine möglichst große Anzahl von Untertanen der lutherischen Religion zuzuführen. Dieses Streben wäre ganz unzeitgemäß gewesen. Es hätte auch von vornherein gerade gegen jene Bestimmungen verstoßen, auf die Baden sein Reformationswerk stützte, auf die Vorschriften des Religionsfriedens von Augsburg. Denn nicht etwa die Förderung der Reformation durch Befehung des einzelnen zu einer bestimmten Glaubensrichtung ist Ziel der landesherrlichen Kirchenpolitik des 16. Jahrhunderts. Vielmehr ist der Zweck der Reformierung eines Landes oder Herrschaftsbezirkes nach der Ansicht des 16. Jahrhunderts die Einführung einer allein gültigen Landesreligion. Die vom Landesherrn diktierte Konfession ist hiernach Staatsreligion. Die Überzeugung der Untertanen ist ein nebensächlicher Umstand, auf den gerade die eifrigsten Reformatoren unter den Landesfürsten keinen ausschlaggebenden Wert legten.

Zwar gelang es Baden, den in das Prectal auf eigene Faust entsandten Prediger zu halten; zwar erreichte Sürstenberg auf der anderen Seite, daß die badische Reformation ein Stückwerk blieb. Indessen bedeutete dieses gegeneinandergerichtete Streben der Herrschaftsträger doch nur, daß es keinem Teil gelang, die von ihm geförderte Konfession zur allein maßgeblichen zu machen. Das obere Prectal, die Zinten Ober- und hinterprechtal, fielen im wesentlichen ganz der neuen Lehre zu. Die Ortsteile Sadhof und Unterprechtal, die mit der Pfarrei zu Elzach in engem Zusammenhang geblieben und in ihren kirchlichen Bedürfnissen ausreichend versorgt worden waren, verharrten denn auch bei der katholischen Lehre. Nicht der Wille des Landesherrn war es somit, der für die Zugehörigkeit zu einer Konfession maßgeblich wurde, sondern die Reformationsgabe und Predigtkunst des Predigers einerseits, die gegenreformatorische Tätigkeit der katholischen Geistlichkeit von Elzach und Waldkirch andererseits. Das Tal nahm nicht eine bestimmte Konfession als Staats- oder Herrschaftsreligion an, sondern verharrte in dem Nebeneinander der Bekenntnisse. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist es wohl nicht zu weit gegangen zu behaupten, daß das Streben des badischen Herrschaftsteiles nach Reformierung des Tales als gescheitert anzusehen ist.

Die Entwicklung der kirchlichen Talverfassung verlief bei diesen eigenartigen Umständen stark abweichend von der anderer badischer oder sürstenbergischer Gebiete. Das gegenwärtige Bestreben der Herrschaftsinhaber verhalf dem Grundsatz der Glaubensfreiheit in diesem weltabgeschiedenen Schwarzwaldtal zu einer außerordentlich frühen Durchsetzung. In anderen Gebieten der südwestdeutschen Umgebung schrieb noch Jahrhunderte lang der Wille des Landesherrn dem ein-